

Musikverein

„Frohe Klänge“ Sirzenich e.V.



Satzung

# SATZUNG DES MUSIKVEREINS "FROHE KLÄNGE" SIRZENICH E. V.

(Vereinsregister-Nr. 1712)  
(Amtsgericht Trier 14 AR 82/78)

## Absatz I

**Zweck, Name und Sitz des Musikvereins.**

### § 1

1. Der Verein, der aus dem alten Sirzenicher Musikverein von 1920 hervorgegangen ist, nennt sich künftig

**MUSIKVEREIN "FROHE KLÄNGE" SIRZENICH E. V.**

Sitz des Vereins ist Sirzenich.  
Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

2. Sein Zweck ist:
  - a) Pflege und Förderung der Volksmusik,
  - b) Mitwirken bei besonderen Anlässen der Gemeinde, sowie bei kirchlichen Feiern,
  - c) Allen Aktiven, Inaktiven und Ehrenmitgliedern die letzte Ehre zu erweisen

## Absatz II

### **Eigenschaft der Mitglieder**

#### **§ 2**

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) inaktive Mitglieder

#### **§ 3**

- A) Jeder Unbescholtene, der das 10. Lebensjahr erreicht hat, kann nach einer Probezeit von einem halben Jahr Mitglied des Vereins werden, wenn eine Zustimmung des jeweiligen Musikleiters und des Vorstandes vorliegt, und der Bewerber ein Instrument hat. Über eine eventuelle Vorfinanzierung durch den Verein oder ob ein vorhandenes, vereinseigenes Instrument zur Verfügung gestellt wird, entscheidet der Vorstand.
- B) Inaktive Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- C) Ehrenmitglieder werden solche, von der Mitgliederversammlung zu ernennende Personen, oder die der Verein aus sonstigen Gründen ehren will, z. B. aktive Mitglieder, die wegen Alter oder Krankheit nicht mehr mitwirken können.

## Absatz III

### **Verfassung des Vereins**

#### **§ 4**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Ausschüsse
- d) die Versammlung der aktiven Spieler

#### **a) der Vorstand**

#### **§ 5**

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr erreicht haben müssen und dem Verein angehören.

#### **§ 6**

A) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dessen Stellvertreter
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassierer
- 5) dem Jugendwart
- 6) dem 1. Beisitzer
- 7) dem 2. Beisitzer

- B) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren. Sie gilt bis zu derjenigen Mitgliederversammlung, die die entsprechende Neuwahl vornimmt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit.
- C) Für den Fall, daß Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlzeit aus besonderen Gründen ausscheiden, sind von der Mitgliederversammlung Ersatzleute zu wählen, welche dann an Stelle der Ausgeschiedenen treten bis zur Beendigung der Amtsdauer der Ausgeschiedenen.

### § 7

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Sollten beide verhindert sein, vertritt sie der Kassierer.

### § 8

- A) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte sind sämtliche Vorstandsmitglieder nach Bedarf zu einer Sitzung einzuladen.
- B) Bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlußfähig.
- C) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

## b) Mitgliederversammlung

### § 9

- A) Zu jeder Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land unter Angabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- B) Weiter sind nach Bedarf sogenannte Versammlungen vom Vorsitzenden einzuberufen, z.B. zur Bekanntgabe von Ereignissen im Vereinsgeschehen etc.

### § 10

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen ausschließlich:

- a) die Wahl des Vorstandes § 6 B
- b) die Wahl der Ausschußmitglieder § 14
- c) die Festsetzung der Beiträge der aktiven und inaktiven Mitglieder § 22
- d) die Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder § 21 D
- e) die Änderung der Satzung § 11 D
- f) die Auflösung des Vereins § 29

### § 11

- A) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.

- B) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen; auf Antrag muß jedoch geheim abgestimmt werden.
- C) Entscheidungen erfolgen durch einfache Mehrheit.
- D) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- E) Bei Stimmgleichheit erfolgt jeweils eine neue Abstimmung; bei dreimaliger Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die endgültige Entscheidung.

#### **c) Ausschüsse**

##### **§ 12**

Es besteht ein Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß.

##### **§ 13**

Dem Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß obliegt die Prüfung der Kassen- und Rechnungsbelege, der Mitgliederversammlung das Ergebnis bekanntzugeben und für den Vorstand gegebenenfalls Entlastung bei der Mitgliederversammlung zu beantragen.

##### **§ 14**

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die gleiche Zeitdauer wie in § 6 B gewählt werden.

#### **d) die Versammlung der aktiven Spieler**

##### **§ 15**

Über die Programmgestaltung und Auftritte des Vereins entscheidet die Versammlung der aktiven Spieler.

#### Absatz IV

#### **Erlangen und Verlust der Mitgliedschaft**

##### **§ 16**

Über die Erlangen der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Versammlung der aktiven Spieler mit einfacher Stimmenmehrheit.

##### **§ 17**

Über das Erlangen der aktiven und inaktiven Mitgliedschaft entscheidet nach Eingang eines schriftlichen Antrages der Vorstand.

## § 18

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod
- b) den freiwilligen Austritt
- c) den Ausschluß

## § 19

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann für die aktiven Mitglieder nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres erfolgen.

Dies ist dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen. (ca. 6 Wochen vorher)

## § 20

Jedes aktive Mitglied, das ein halbes Jahr, und jedes inaktive Mitglied, das ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist, kann nach erfolgloser Mahnung nach Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 21

- A) Entspricht das Verhalten eines aktiven Mitgliedes nicht dem eines unbescholtenen Bürgers oder dem Geist eines anständigen Vereinsmitgliedes, ganz besonders beim öffentlichen Auftreten des Vereins wie auch bei den Proben und sonstigen vereinlichen Auftreten, so hat er sich auf Aufforderung beim Vorstand zu verantworten.
- B) Dies gilt auch bei Zuwiderhandlungen, soweit sie die Anordnungen des musikalischen Leiters oder seines Stellvertreters betreffen.
- C) Weiter gilt dies auch für laufend unentschuldigtes Fernbleiben und unregelmäßiges Besuchen der Proben oder bei sonstiger Vereinstätigkeit.

- D) Das ausgeschlossene Mitglied kann Berufung bei der Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen nach Ausschluß einlegen.

## Absatz V

### Beitragsleistung der Mitglieder

## § 22

- A) Jedes aktive und inaktive Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge werden jährlich erhoben.
- B) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## Absatz VI

### Vermögen des Vereins

## § 23

Das Vermögen des Vereins ist vom Vorstand ordnungsgemäß zu verwalten.

Die sich im Besitz der einzelnen Mitglieder befindlichen vereinseigenen Gegenstände (Instrumente, Notenmaterial etc.) sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Für mutwillige Zerstörung oder Verlust wird der Einzelne hierfür haftbar gemacht.

## § 24

Grundsätzlich trägt der Verein alle Reparaturkosten bei den Instrumenten. Notwendige Reparaturen werden jedoch nur vom Vorsitzenden veranlaßt.

Ausgenommen von dieser Kostenübernahme sind alle mutwilligen Beschädigungen.

## § 25

Bei Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes müssen sämtliche vereinseigenen Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand an den Verein zurückgegeben werden.

## § 26

- A) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Tätigkeiten der Mitglieder, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, können jedoch entlohnt werden.
- B) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## § 27

- A) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) findet in der Regel im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie nimmt die Rechnungslegung des Kassierers, den Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer, sowie den Bericht des Vorstandes über die Lage des Vereins entgegen und beschließt über die dem Vorstand zu erteilende Entlastung.
- C) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen bei Zutreffen von § 21 D und wenn 10 % der Mitglieder den Antrag auf Einberufung an den Vorstand stellen, umgehend einberufen werden.

## § 28

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf und trägt es in die Protokollbücher des Vereins ein. Das Protokoll muß vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Beisitzer unterschrieben werden. Es wird jeweils in der nächsten Versammlung des betroffenen Organs verlesen.

### Absatz VII

#### **Auflösung des Vereins**

## § 29

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Weiter ist die Auflösung nur dann möglich, wenn weniger als zehn aktive Mitglieder vorhanden sind. Zur Auflösung des Vereins ist weiter eine 3/4 Mehrheit der dann noch vorhandenen Mitglieder nach § 2 erforderlich.

## § 30

Nach Auflösung des Vereins findet eine Liquidation gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches statt. Sie erfolgt durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren. Das Vereinsvermögen fließt wohltätigen, steuerbegünstigten Zwecken innerhalb des Ortes Sirzenich zu. Der Beschluß über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### Absatz VIII

#### **Schlußbestimmungen**

## § 31

Diese Satzung tritt in Kraft lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26.02.1978:

ab 1.März 1978

### Änderungen:

Die Neufassung des § 24 in der hier abgedruckten Form wurde in der Jahreshauptversammlung vom 15.03.1978 beschlossen.

Die Neufassung des § 7 sowie § 9 A und § 22 A in der hier abgedruckten Form wurde in der Jahreshauptversammlung vom 30.01.1994 beschlossen.

Stand 1.Februar 1994